

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2017 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 04.03.2021 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 01.07.2019 für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. Abschnitt Sitzungen des Stadtrates

§ 13

Nach Abs. 5 wird folgender neue Abs. 6 eingefügt:

(6) Offene und namentliche Abstimmungen können auch im Wege der elektronischen Form erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt dabei über ein elektronisches Abstimmungssystem. Die Eingabe kann mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ erfolgen. Das Abstimmungsergebnis wird zeitgleich im Sitzungsraum so dargestellt, dass das Stimmverhalten jedes einzelnen stimmberechtigten Mitgliedes erkennbar ist. Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied bezweifelt, dass seine eigene Stimme so erfasst wurde, wie es von ihm beabsichtigt war, ist eine erneute Abstimmung durch Handzeichen gemäß Absatz 5 durchzuführen.

Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7; der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.

§ 16

Der Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

i) Anfragen und Erklärungen eines Mitgliedes des Stadtrates sind in der Niederschrift namentlich zu zuordnen.

Nach dem IV. Abschnitt wird der V. Abschnitt eingefügt und erhält folgende neue Fassung

V. Abschnitt Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

§ 23

Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Gemeinderat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 (1. Alternative), Absätze 4 und 5 sowie §§ 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 5, 6, 10 bis 13, 15, 16, 18 und 19, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

(4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist.

(5) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliert der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 7 Absätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung.

(6) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.

(7) Die Beteiligung der Ausschüsse, insbesondere der beschließenden Ausschüsse nach § 48 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA und der beratenden Ausschüsse nach § 49 Abs. 1 KVG LSA, kann bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Vertretung unterbleiben.

(8) Im Rahmen der Anhörung nach § 84 Abs. 2 KVG LSA kann anstelle des Ortschaftsrates der Ortsbürgermeister angehört werden, soweit der Ortsbürgermeister hierzu sein Einverständnis erklärt.

Der bisherige V. Abschnitt wird der VI. Abschnitt

VI. Abschnitt

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

**Der bisherige § 23 wird § 24
Auslegung der Geschäftsordnung**

**Der bisherige § 24 wird § 25
Abweichungen von der Geschäftsordnung**

**Der bisherige § 25 wird § 26
und erhält folgende neue Fassung:**

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

**Der bisherige § 26 wird § 27 und wird ergänzt
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 04.03.2021 in Kraft, alle anderen Paragraphen der Geschäftsordnung vom 01.07.2019 bleiben in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 08.03.2021

.....
Tino Bauer
Vorsitzender des Stadtrates